

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

Das Inhaltsverzeichnis in jedem pdf-Dokument ist mit der jeweiligen Seite zum Thema direkt verknüpft

1. Zweite Änderung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Zulassung zu allen Bachelor-Studiengängen (2-Fach-Bachelor), mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden
2. Neubekanntmachung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Zulassung zu allen Bachelor-Studiengängen (2-Fach-Bachelor), mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 16. März 2011 und der zweiten Änderung vom 20.02.2013
3. Dritte Änderung der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für alle Bachelor-Studiengänge (2-Fach-Bachelor), mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden
4. Neubekanntmachung der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für alle Bachelor-Studiengänge (2-Fach-Bachelor), mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 14. Januar 2009, der zweiten Änderung vom 16. März 2011 und der dritten Änderung vom 20.02.2013
5. Dritte Änderung der Anlage 5.2 Sustainability Management zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg
6. Neubekanntmachung der Anlage 5.2 Sustainability Management (MBA) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 19.10.2011, der zweiten Änderung vom 21.03.2012 und der dritten Änderung vom 20.02.2013
7. Zweite Änderung der Anlage 5.4 Performance Management zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

8. Neubekanntmachung der Anlage 5.4 Performance Management (MBA) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung 21.03.2012 und der zweiten Änderung vom 20.02.2013
9. Erste Änderung der fachspezifischen Anlage 7.29 Minor Philosophie zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor
10. Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage 7.29 Minor Philosophie zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 23.01.2013



1.

**Zweite Änderung der Allgemeinen Ordnung
der Leuphana Universität Lüneburg für die
Zulassung zu allen Bachelor-Studiengängen, mit denen
die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden
(2-Fach-Bachelor)**

Aufgrund des § 5 des Nds. Hochschulzulassungsgesetzes vom 25.02.2005 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.02.2010 (Nds.GVBl. S. 47) iVm § 11 der Hochschul-VergabeVO vom 22.06.2005 (Nds. GVBl. S. 215), zuletzt geändert durch VO vom 02. Januar 2013 (Nds.GVBl. S. 7) hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 20.02.2013 folgende 2. Änderung der "Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Zulassung zu allen Bachelorstudiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach-Bachelor)" vom 18. April 2007 (Leuphana-Gazette Nr. 1/09 vom 27.01.2009), zuletzt geändert am 16. März 2011 (Leuphana Gazette Nr. 09/11 vom 14.07.2011) beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 21.03.2013 im Umlaufverfahren genehmigt.

A B S C H N I T T I

Die „Allgemeine Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Zulassung zu allen Bachelorstudiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach-Bachelor)“ vom 18. April 2007 (Leuphana Gazette Nr. 1/09 vom 27. Januar 2009), zuletzt geändert am 16. März 2011 (Leuphana Gazette Nr. 09/11 vom 14.07.2011) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 (**Auswahlkommission**) wird folgender Absatz 2 ergänzt:

„Die Auswahlkommission ist verantwortlich für die Durchführung der Auswahlverfahren in den Stufen 2 und 3. ²Dies schließt u.a. ein die nähere Ausgestaltung der Auswahlgespräche, die Einsetzung der Expertinnen und Experten, von denen mindestens die Hälfte Mitglieder der Universität sein sollen, und die Vergabe der Punkte.“

2. § 10 (**Übergangsbestimmung für die Wintersemester 2013/2014 und 2014/15**) wird wie folgt neu gefasst:

Im Wintersemester 2013/2014 und im Wintersemester 2014/2015 erfolgt im Studiengang „Lehren und Lernen“ die Auswahl pilothaft mit Durchführung der 3. Stufe (Auswahlgespräche) gem. § 7. In den Studiengängen „Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik“ und „Wirtschaftspädagogik“ erfolgt die Auswahl ohne Durchführung der 3. Stufe (Auswahlgespräche) gem. § 7.

A B S C H N I T T II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.



2.
**Neubekanntmachung der Allgemeinen Ordnung der
Leuphana Universität Lüneburg für die
Zulassung zu allen Bachelor-Studiengängen, mit denen
die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden
(2-Fach-Bachelor)
unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 16.
März 2011 und der zweiten Änderung vom 20.02.2013**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Zulassung zu allen Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach-Bachelor) vom 18. April 2007 (Leuphana Gazette Nr. 1/09 vom 27. Januar 2009) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der zweiten Änderung vom 20.02.2013 bekannt.

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt die Zulassung zum 1. Fachsemester in allen Bachelor-Teil-Studiengängen (Fächern), mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach Bachelor), soweit sie in der jeweiligen Zulassungszahlenverordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur als zulassungsbeschränkt ausgewiesen sind.

§ 2

Bewerbungsfrist und Form

¹Die Bewerbung muss bis zum 15.07. (Ausschlussfrist) eines Jahres erfolgen. ²Dabei soll die Form der Online-Bewerbung gewählt werden; schriftliche Bewerbungen sind daneben möglich. ³Die Bewerbungsformulare der Leuphana Universität Lüneburg sind zu nutzen; Bewerbungen ohne Verwendung dieser Formulare sind nicht wirksam. ⁴Der Versand der Bewerbungen ist online oder per Post möglich. ⁵Bewerbungen per Fax und e-mail sind ausgeschlossen.

§ 3

Zulassungsverfahren

(1) ¹Die nach Abzug der Vorabquoten gem. § 4 der Hochschul-VergabeVO zur Verfügung stehenden Studienplätze eines Teil-Studiengangs werden zu 90% nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. ²Die restlichen 10% werden nach Wartezeit vergeben.
(2) Am Zulassungsverfahren nimmt teil,
- wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
- die Zugangsvoraussetzungen erfüllt und
- nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

§ 4

Hochschuleigenes Auswahlverfahren

(1) ¹Im Rahmen des hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 5 Abs. 2 Satz 1 NHZG) werden verschiedene Eignungskriterien mit der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung kombiniert (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 b NHZG). ²Hierbei kommt der Durchschnittsnote überwiegende Bedeutung für die Auswahlentscheidung zu. ³Die Auswahl erfolgt nach einer gem. §§ 5 und 6 zu bildenden Rangliste.

(2) Das Auswahlverfahren umfasst 3 Stufen mit folgenden Kriterien:

Erste Stufe (schriftliches Verfahren) (§ 5)

- a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 NHZG)
- b) Berufsausbildung und studienrelevante außerschulische Leistungen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 NHZG)

Zweite Stufe (Studierfähigkeitstest) (§ 6)

- c) die erreichte Punktzahl in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit, in der durch die bisherigen Abschlüsse nicht ausgewiesene Fähigkeiten und Kenntnisse nachgewiesen werden können, die für den Studienerfolg von Bedeutung sind (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 NHZG)

Dritte Stufe (Auswahlgespräche) (§ 7)

- d) die erreichte Punktzahl in einem vorstrukturierten Auswahlgespräch mit der Bewerberin/dem Bewerber (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 NHZG).

§ 5

Erste Stufe (schriftliches Verfahren)

- (1) In dieser Stufe können maximal 39 Punkte erreicht werden.
- (2) Bei diesem kombinierten Auswahlverfahren gilt folgende Gewichtung:
- HZB-Durchschnittsnote: 77% (max. 30 Punkte gem. Anlage 1)
- Berufsausbildung, außerschulische Leistungen: 23% (max. 9 Punkte gem. Anlage 2)
- (3) ¹Anhand der danach erzielten Punkte wird die Rangliste „schriftliches Verfahren“ erstellt. ²25 % der in dem Teil-Studiengang zur Verfügung stehenden Plätze werden unmittelbar nach Erstellung der Rangliste an die rangbesten Bewerberinnen und Bewerber vergeben. ³Bei Ranggleichheit gilt § 13 Hochschul-VergabeVO entsprechend. ⁴Mit dem Zulassungsbescheid wird den Bewerberinnen und Bewerbern eine Frist gesetzt, innerhalb derer sie die Annahme des Studienplatzes schriftlich bestätigen müssen. ⁵Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁶Auf diese Rechtsfolge ist in dem Bescheid hinzuweisen. ⁷Freibleibende Plätze werden nach § 8 vergeben. ⁸Ein Nachrück- und Losverfahren findet nicht statt.

§ 6

Zweite Stufe (Studierfähigkeitstest)

- (1) ¹Für die Bewerberinnen und Bewerber (mit Ausnahme der Rangbesten) wird eine schriftliche Aufsichtsarbeit als Studierfähigkeitstest durchgeführt. ²Die Einladungen erfolgen in der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf der Rangliste „schriftliches Verfahren“. ³Nicht eingeladene Bewerberinnen und Bewerber werden weiter auf der Rangliste geführt und können aufgrund ihres Rangplatzes (§ 8) im weiteren Haupt-, Nachrück- oder Losverfahren einen Studienplatz erhalten. ⁴Eingeladene Bewerberinnen und Bewerber, welche nicht am Test teilgenommen haben, sind wie nicht eingeladene Bewerberinnen und Bewerber zu behandeln.
- (2) In dem Test können maximal 15 Punkte erreicht werden.

§ 7

Dritte Stufe (Auswahlgespräch)

- (1) In dieser Stufe erfolgt die Auswahl aufgrund der Bewertung eines vorstrukturierten Auswahlgesprächs, bei dem maximal 25 Punkte erzielt werden können.
- (2) ¹Zu diesem Gespräch sollen nach der Reihenfolge der Rangliste nach § 5 Abs. 3 mindestens viermal so viele Bewerberinnen und Bewerber eingeladen werden, wie Plätze zur Verfügung stehen. ²Nicht eingeladene Bewerberinnen und Bewerber werden weiter auf der Rangliste geführt und können aufgrund ihres Rangplatzes im weiteren Haupt-, Nachrück- oder Losverfahren einen Studienplatz erhalten. ³Eingeladene Bewerberinnen und Bewerber, welche nicht am Auswahlgespräch teilgenommen haben, sind wie nicht eingeladene Bewerberinnen und Bewerber zu behandeln.
- (3) ¹Die Auswahlgespräche werden von mindestens zwei geschulten Expertinnen/Experten durchgeführt, die von der Auswahlkommission (§ 9) eingesetzt werden. ²Richtwert für die Dauer eines Gesprächs sind mindestens 20 Minuten. ³Ziel des Gesprächs ist die Ermittlung von Motivation, Interesse und Persönlichkeit der Bewerberinnen und Bewerber und ihre Eignung für den Studiengang. ⁴Für die Gespräche wird vorab von der Auswahlkommission ein Gesprächsleitfaden entwickelt, an dem die Gesprächsführerinnen und Gesprächsführer sich zu orientieren haben.
- (4) Über die wesentlichen Inhalte der Gespräche sind standardisierte Protokolle zu führen, die von den beteiligten Expertinnen/Experten unterzeichnet werden.



§ 8

Erstellung der Gesamt-Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) ¹Nach Auswertung des Tests (§ 6) und der Auswahlgespräche (§ 7) werden die Punkte aus den Verfahrensstufen, die die Bewerberinnen und Bewerber durchlaufen haben, addiert, wobei aus den Punktzahlen für den Studierfähigkeitstest und das Auswahlgespräch ein arithmetischer Mittelwert gebildet wird. ²Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (maximal 59 Punkte) wird unter allen Bewerberinnen und Bewerbern eine Gesamtrangliste erstellt. ³Bei Ranggleichheit gilt § 13 HochschulvergabeVO entsprechend.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung trifft das Präsidium. ²An die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber ergehen entsprechende Zulassungsbescheide, an die nicht erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber Ablehnungsbescheide. ³Ein Nachrückverfahren bzw. Losverfahren findet statt.

§ 9

Auswahlkommission

- (1) ¹Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung nach Stufe 2 und Stufe 3 wird durch das Präsidium eine Auswahlkommission eingesetzt. ²Ihr gehören ein Mitglied des Präsidiums als Vorsitzende/r, zwei Professorinnen/Professoren, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und zwei Studierende an. ³Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist jeweils möglich.
- (2) ¹Die Auswahlkommission ist verantwortlich für die Durchführung der Auswahlverfahren in den Stufen 2 und 3. ²Dies schließt u.a. ein die nähere Ausgestaltung der Auswahlgespräche, die Einsetzung der Expertinnen und Experten, von denen mindestens die Hälfte der Mitglieder der Universität sein sollen, und die Vergabe der Punkte.
- (3) ¹Die Auswahlkommission entscheidet, ob für einen bestimmten Teil-Studiengang anhand der Nachfrage in dem Vorsemester oder aufgrund der vorliegenden Bewerberzahlen das Auswahlverfahren nach der ersten Stufe weitergeführt wird, wenn voraussehbar ist, dass für einen Teil-Studiengang keine ausreichende Zahl an Bewerberinnen und Bewerbern zur Verfügung steht.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Senat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 10

Übergangsbestimmung

Im Wintersemester 2013/14 und im Wintersemester 2014/15 erfolgt in den Studiengängen „Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik“ und „Wirtschaftspädagogik“ die Auswahl ohne Durchführung der 3. Stufe (Auswahlgespräche) gem. § 7. In den Studiengängen „Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik“ und „Wirtschaftspädagogik“ erfolgt die Auswahl ohne Durchführung der 3. Stufe (Auswahlgespräche) gem. § 7.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft. Gleichzeitig werden die Zulassungsordnungen vom 16. Juni 2006, betreffend die Teilstudiengänge Deutsch, Mathematik und Englisch (Universität Lüneburg INTERN Nr. 08/06) aufgehoben.

ANLAGE 1

Durchschnittsnote der HZB

Punkteberechnung für die erste Stufe des Zulassungsverfahrens (schriftliches Verfahren)

Durchschnittsnote der HZB	Punktwert
1,0	30
1,1	29
1,2	28
1,3	27
1,4	26
1,5	25
1,6	24
1,7	23
1,8	22
1,9	21
2,0	20
2,1	19
2,2	18
2,3	17
2,4	16
2,5	15
2,6	14
2,7	13
2,8	12
2,9	11
3,0	10
3,1	9
3,2	8
3,3	7
3,4	6
3,5	5
3,6	4
3,7	3
3,8	2
3,9	1
4,0	0



ANLAGE 2

Studienrelevante außerschulische Leistungen und Berufsausbildung

Punkteberechnung für die erste Stufe des Zulassungsverfahrens

Kategorie	max. 9 Punkte	Nachweis durch
1. freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles (Halb-) Jahr bzw. mind. ein-(halb-) jähriger geregelter Freiwilligendienst ab 6 Monaten Dauer ab 10 Monaten Dauer	1 Punkt 2 Punkte	Bescheinigung der Einsatzstelle/des Trägers mit Angabe einer Kontaktperson für evtl. Rückfragen
2. Mind. einjährige Tätigkeit als Schulsprecher/in oder mind. einjährige Tätigkeit als Mitglied im Schulvorstand in der Sekundarstufe I oder II	2 Punkte	Bescheinigung der Schule oder Vermerk im Zeugnis
3. Tätigkeit als <ul style="list-style-type: none"> • gewähltes Mitglied in Kommunalparlamenten (z.B. Gemeinderat, Stadtrat, Kreistag) oder • gewähltes Landtags- oder Bundestagsmitglied 	3 Punkte <u>oder</u> 5 Punkte	Bescheinigung des Gemeinderats, Stadtrats, Kreistags, Landtags, Bundestags
4. mind. viermonatiger Schulbesuch ab Sekundarstufe I oder ein Semester Studium im Ausland	2 Punkte	Bescheinigung der in- oder ausländischen (Hoch-) Schule
5. 1.-3. Einzel- oder Gruppen-Preisträger/innen bei den vom Bund und Ländern gemeinsam geförderten bundesweiten Schüler- und Jugendwettbewerben (z.B. Jugend forscht, Fremdsprachen, Mathematik) ab Sekundarstufe I <ul style="list-style-type: none"> • Preisträger/innen auf Landesebene <u>oder</u> • Preisträger/innen auf Bundesebene 	3 Punkte <u>oder</u> 5 Punkte	Bescheinigung des Veranstalters des Wettbewerbs
6. Studienstipendiaten/innen der Mitglieder der in der „Arbeitsgemeinschaft der Begabtenförderungswerke in der Bundesrepublik Deutschland“ zusammengeschlossenen bundesweit tätigen Begabtenförderungswerke, Teilnehmerinnen und Teilnehmer der „Deutschen Schülerakademie“ oder Studienstipendiaten/innen der Stiftung Begabtenförderungswerk Berufliche Bildung oder Studienstipendiaten/innen des DAAD	5 Punkte	Bescheinigung der Begabtenförderungswerke bzw. Deutschen Schülerakademie bzw. des DAAD
7. Einzel- und Gruppen-Preisträger/innen bei Wettkämpfen in olympischen Disziplinen auf Landesebene, Bundesebene oder Mitglied in A-, B-, C-Kader in olympischen Disziplinen auf Bundesebene	2 Punkte	Geeigneter Nachweis (z. B. von nationalen Sportverbänden, Olympiastützpunkten)
8. besondere Fremdsprachenkenntnisse in einer oder mehreren Fremdsprachen (außer Englisch) auf Ebene C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), nachzuweisen durch ein gültiges Sprachzertifikat eines anerkannten Sprachinstituts, welches die Einordnung nach dem GER enthält	2 Punkte	Geeigneter Nachweis (z. B. von nationalen Sportverbänden, Olympiastützpunkten)
9. abgeschlossene Berufsausbildung mit der Note sehr gut bzw. gut	3 Punkte	Ausbildungsvertrag und Prüfungszeugnis



3. Dritte Änderung der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für alle Bachelor-Studiengänge (2-Fach-Bachelor), mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden

Aufgrund von § 18 Abs. 6 NHG in der Fassung vom 10. Juni 2010 (Nds.GVBl. S. 242), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds.GVBl. S. 186) hat der Senat der Leuphana Universität am 20.02.2013 folgende Änderung der „Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für alle Bachelorstudiengänge (2-Fach-Bachelor), mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden“ vom 14. Mai 2008 (Leuphana Gazette Nr. 11/08 vom 16. Juli 2008), zuletzt geändert 16. März 2011 (Leuphana Gazette Nr. 9/11 vom 14. Juli 2011) beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese Änderung gem. § 18 Abs. 14 NHG iVm § 62 Abs. 4 NHG im Umlaufverfahren, eingeleitet am 22.02.2013, mit Wirkung vom 11.03.2013 genehmigt.

ABSCHNITT I

Die „Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für alle Bachelorstudiengänge (2-Fach-Bachelor), mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden“ vom 16. Juni 2008 (Leuphana Gazette Nr. 11/08), zuletzt geändert am 16. März 2009 (Leuphana Gazette Nr. 9/11 vom 14.07.2011) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 1 (**Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Teilstudiengang Englisch**) wird wie folgt geändert:

Beim ersten Spiegelstrich wird anstelle der Mindestpunktzahl von 9 Punkten die Mindestpunktzahl „11“ eingefügt.

Beim zweiten Spiegelstrich wird der Punktwert des internetbasierten TOEFL-Tests von 79 auf „87“ Punkte heraufgesetzt. Der zweite Halbsatz wird gestrichen: „oder einen papierbasierten TOEFL-Test mit 550 Punkten“.

Beim dritten Spiegelstrich wird der Punktwert für den IELTS-Test von 5,7 Punkten auf „6“ Punkte heraufgesetzt.

2. § 6 (**Inkrafttreten**) wird wie folgt geändert:

§ 6 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

ABSCHNITT II

Die Änderung tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.



4.
**Neubekanntmachung der Zugangsordnung
der Leuphana Universität Lüneburg für alle
Bachelor-Studiengänge (2-Fach-Bachelor), mit denen
die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden
unter Berücksichtigung der ersten Änderung
vom 14. Januar 2009, der zweiten Änderung
vom 16. März 2011 und der dritten Änderung vom
20.02.2013**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für alle Bachelor-Studiengänge (2-Fach-Bachelor), mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden vom 14. Mai 2008 (Leuphana Gazette Nr. 11/08 vom 16. Juni 2008), in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der dritten Änderung vom 20.02.2013 bekannt.

§ 1

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zu allen Teilstudiengängen des 2-Fach-Bachelor-Studiengangs erfüllen Bewerberinnen und Bewerber mit der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder einer anderen als gleichwertig anerkannten Vorbildung gem. § 18 Abs. 1 NHG.

(2) Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung sind ohne weitere Nachweise zugangsberechtigt, sofern sie in der ihrer schulischen Vorbildung entsprechenden Fachrichtungen studieren.

§ 2

**Besondere Zugangsvoraussetzungen
für den Teilstudiengang „Englisch“**

(1) Bewerberinnen und Bewerber gem. § 1 Abs. 1 sind über die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen hinaus nur dann zugangsberechtigt, wenn sie hinreichende Kenntnisse in der Fremdsprache Englisch nachweisen.

(2) Die hinreichenden Sprachkenntnisse werden, soweit Englisch nicht die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, nachgewiesen durch

- die in der HZB ausgewiesene Mindestpunktzahl von 11 Punkten im Leistungsfach Englisch bzw. in Englisch als erstes, zweites oder drittes Prüfungsfach (erhöhtes Anforderungsniveau) der gymnasialen Oberstufe (als Durchschnitt der vier Kursstufenhalbjahre und der Abiturprüfung) oder
- einen internetbasierten TOEFL-Test mit einem Punktwert von mindestens 87 Punkten oder einen papierbasierten TOEFL-Test mit 550 Punkten oder
- einen IELTS (International English Language Testing System) mit mindestens 6 Punkten oder
- einen CAE-Test (Cambridge Certificate of Advanced English) mit der Note „B“.

Die Testergebnisse dürfen zu Beginn des Studiums nicht älter als 2 Jahre sein.

§ 3

**Besondere Zugangsvoraussetzungen
für den Teilstudiengang „Musik“**

(1) Die Bewerbung für das Fach „Musik“ setzt gem. § 18 Abs. 4 NHG den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung voraus.

(2) Die besondere künstlerische Befähigung ist durch eine Prüfung nachzuweisen. Die Prüfung findet einmal jährlich statt. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Prüfung auch mehrmals jährlich durchgeführt werden.

(3) Die Befähigungsprüfung wird von der Fakultät Bildung durchgeführt. Hierfür setzt die Dekanin oder der Dekan die erforderliche Anzahl von Prüfungskommissionen ein. Jede Kommission besteht aus zwei hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrenden des Faches Musik. Nebenamtlich Lehrende können in Ausnahmefällen Mitglieder von Prüfungskommissionen werden, wenn sie mindestens 1 Jahr an der Leuphana Universität Lüneburg lehrend tätig waren und mindestens das erste Staatsexamen für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit dem Fach Musik oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben. Mindestens 1 Mitglied muss zur selbständigen Lehre berechtigt sein.

(4) Die Teilnahme an der Prüfung ist nur auf schriftlichen Antrag möglich. Dieser muss bis zum 30. April eines Jahres (Ausschlussfrist) bei der Universität eingegangen sein. Diesem Antrag ist beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem der künstlerische Werdegang hervorgeht und
2. die Angabe, mit welchem Instrument der musikalische Vortrag erfolgen soll.

(5) Über die Zulassung zur künstlerischen Prüfung entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Zur Befähigungsprüfung wird nicht zugelassen, wer die Voraussetzungen nach Abs. 4 nicht nachweist und die Befähigungsprüfung bereits einmal erfolglos wiederholt hat. Hierüber wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.

(6) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende künstlerische Aufgabenstellungen:

1. Klausur: Gehörbildung und elementare Musiktheorie (Zeit: 60 Minuten)
2. Musikalischer Vortrag nach eigener Wahl mit mindestens einem Gesangsstück (Zeit: 10 Minuten)

Die Prüfung findet vor den beiden Mitgliedern der Prüfungskommission statt. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von beiden Prüfenden zu unterzeichnen ist.

(7) Auf Grund der einzelnen Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission, ob eine besondere künstlerische Befähigung im Fach Musik nachgewiesen ist. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen von den Mitgliedern der Prüfungskommission mit insgesamt „bestanden“ bewertet worden sind. Über die festgestellte besondere künstlerische Befähigung wird eine Bescheinigung erteilt, die das Datum der mündlichen Prüfung trägt. Der Nachweis gilt für die Immatrikulationstermine der folgenden zwei Jahre. Ist die Prüfung nicht bestanden, wird ein mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid erstellt. Erfolgreiche Bewerberinnen und Bewerber können die Befähigungsprüfung einmal wiederholen.

(8) Prüfungs- und Studienleistungen, die an anderen Hochschulen mit vergleichbaren Studiengängen oder auf ähnliche Weise erbracht worden sind, können auf entsprechenden Antrag ganz oder teilweise anerkannt werden. Entsprechendes gilt für Leistungsnachweise von Konservatorien und vergleichbaren Ausbildungsstätten. Der Antrag muss ebenfalls bis zum 30. April eines Jahres mit den erforderlichen Nachweisen bei der Universität eingegangen sein. Die Prüfungskommission entscheidet über die Anerkennung und erteilt hierüber einen entsprechenden Bescheid.

§ 4

**Besondere Zugangsvoraussetzungen
für den Teilstudiengang „Sport“**

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber für das Fach Sport haben neben der Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 Abs. 1 NHG als weitere Zugangsvoraussetzung eine fachbezogene, besondere Bewegungsfähigkeit nachzuweisen.

(2) Der Nachweis der besonderen Eignung wird durch das Ablegen einer sportmotorischen Prüfung (Eignungstest) erbracht. Der Eignungstest wird von der Fakultät Bildung durchgeführt. Für die Durchführung des Feststel-



lungsverfahrens wird vom Institut für Freizeitforschung, Spiel- und Bewegungserziehung (IFSB) ein Ausschuss gebildet, dem zwei hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrende des Faches Sport angehören. Das IFSB wählt die Ausschussmitglieder und deren Vertreter für die Dauer von 2 Jahren. Der Ausschuss kann weitere Mitglieder aus dem Kreis der Lehrkräfte des IFSB gemäß deren fachlicher Eignung zu Prüferinnen und Prüfern bestellen.

(3) Vom Eignungstest können sich auf Antrag befreien lassen:

- a) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an einer anderen Universität eine in ihren Anforderungen gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt haben,
 - b) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die in der HZB ausgewiesene Mindestpunktzahl von 12 Punkten im Leistungsfach Sport bzw. in Sport als erstes, zweites oder drittes Prüfungsfach (erhöhtes Anforderungsniveau) der gymnasialen Oberstufe (als Durchschnitt der vier Kursstufenhalbjahre und der Abiturprüfung) erreicht haben,
 - c) Studienortwechsler mit bestandener BA-Prüfung im Fach Sport,
 - d) Studierende in von der Fakultät anerkannten Austauschprogrammen.
- Über die Befreiung entscheidet der nach Abs. 2 einzurichtende Ausschuss.

(4) Der Eignungstest besteht aus einer praktischen Prüfung. Durch das Feststellungsverfahren sollen die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie die erforderlichen Bewegungsfähigkeiten besitzen, um das geplante Fachstudium aufzunehmen und voraussichtlich erfolgreich beenden zu können. Die Bewerberin/der Bewerber muss sich vor Beginn des Eignungstests durch ein amtliches Identitätsdokument ausweisen.

(5) Die Teilnahme am Eignungstest sowie die Befreiung vom Eignungstest sind nur auf schriftlichen Antrag möglich. Diese müssen bis zum 20. Juni eines Jahres (Ausschlussfrist) bei der Universität eingegangen sein. Diesen Anträgen ist beizufügen:

1. der Nachweis der Ausbildung in Erster Hilfe, nicht älter als zwei Jahre,
2. der Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens der DLRG, des DRK oder des ASB – Bronze, nicht älter als zwei Jahre,
3. ein ärztliches Attest (nicht älter als 3 Monate), in dem bescheinigt wird, dass die Bewerberin oder der Bewerber sporttauglich ist,
4. die Anträge auf Befreiung von der Prüfung nach Abs. 3 .

(6) Der Eignungstest erstreckt sich auf die in der Anlage zu dieser Ordnung näher bezeichneten Teilgebiete:

- Spielen (A)
- Laufen, Springen, Werfen (B)
- Turnen und Bewegungskünste (C)

Inhalte, Anforderungen und Bewertung der Teilprüfungen sind in der Anlage geregelt. Die Teilprüfungen sind zeitlich versetzt an einem Tag abzulegen. Jede Teilprüfung wird von zwei Prüfern nach § 4 (2) gemeinsam abgenommen. Der Eignungstest ist bestanden, wenn der Bewerber/die Bewerberin in 12 von 13 Teilprüfungen die geforderten Leistungen erbracht hat. Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten eine schriftliche Mitteilung über das Bestehen oder Nichtbestehen des Eignungstests.

(7) Der Eignungstest wird einmal im Jahr durchgeführt. Der genaue Termin wird vom Ausschuss jeweils rechtzeitig vorher festgelegt. Die Bekanntgabe des Termins erfolgt über Internet und durch Aushang im Institut für Freizeitforschung, Spiel- und Bewegungserziehung. Für die Teilnahme werden keine Gebühren oder Entgelte erhoben. Erfolgreiche Bewerberinnen und Bewerber können die Befähigungsprüfung einmal wiederholen.

§ 5

Höhere Fachsemester und Zulassungsanspruch

- (1) Die allgemeinen und besonderen Zugangsvoraussetzungen nach den §§ 1 - 4 gelten entsprechend für Bewerbungen zu allen Fachsemestern.
- (2) Das Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen nach den §§ 2 - 4 begründet keinen Anspruch auf Zulassung zum Studium.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tag nach der Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

ANLAGE

zu § 4 Abs. 6

EIGNUNGSTEST

Inhalte, Anforderungen und Bewertungen des Eignungstests
Die Zahlen in Klammern () geben die Versuche an.

A SPIELEN

Demonstration der Ballspiel-, Zuspiel- und Mitspielfähigkeit,
Demonstration der Wahrnehmungs-, Antizipations- und Koordinationsfähigkeit.

1) Volleyballspiel 4:4

Aufgabe, Schlagen des Balles von der Grundlinie in das gegnerische Spielfeld, Technik individuell - aber regelgerecht - wählbar. Oberes Zuspiel (Pritschen) unteres Zuspiel (Baggern), einfache Angriffsaktionen.

Bewertungskriterien:

- Aufrechterhalten des Spiels: Der Spieler sollte in der Lage sein, das Spiel in Gang zu halten, d.h. ihm zugespielte Bälle regelgerecht weiterzuspielen,
- Bewegung zum Ball: Der Spieler sollte die Flugkurve des Balls so weit antizipieren können, dass er sich in eine günstige Spielposition bringen kann, um den Ball zu spielen,
- Oberes Zuspiel: beidhändig, mit den Fingerspitzen, Beginn: Beugung in Knie, Hüfte und Ellenbogengelenk bis zur Streckung am Ende der Bewegung,
- Unteres Zuspiel: beidarmig, Strecken der Arme, Beginn: Beugung in Knie, Hüfte und Ellenbogengelenk bis zur Streckung am Ende der Bewegung,
- Einfache Angriffsaktionen: im Pritschen, Pritschen aus dem Sprung, Angriffsschlag aus dem Stand oder aus dem Sprung mit Anlauf.

2) 3 verschiedene Bälle zum Prellen bringen (je 3)

Die Aufgabe besteht darin, drei verschiedene, auf dem Boden liegende Bälle zum Prellen zu bringen.

3) Ballprellen mit rhythmischem Ballwechsel zum Partner (2)

Diese Übung wird paarweise durchgeführt. Sie stehen sich gegenüber und jeder Partner hat einen Ball. Beide prellen den Ball im gleichen Rhythmus. Dann erfolgt ein Wechsel: Jeder Partner übernimmt dabei den Ball des anderen und es soll weiter im Rhythmus geprellt werden.

4) Tschoukball (2)

Einen Ball von einer festgelegten Linie auf ein Tschouk-Brett werfen und danach den Ball wieder auffangen, bevor er den Boden berührt.

B LAUFEN, SPRINGEN, WERFEN

Demonstration der physischen und koordinativen Leistungsfähigkeit (quantitativ)

5) 100 m Sprint (1)

Männer: 13,4 sec, Frauen: 16,0 sec

6) Weitsprung (2)

Männer: 4,75 m, Frauen: 3,75 m

7) Kugelstoß (2)

Männer: 8,0 m (7,25kg), Frauen: 6,75 m (4,0kg)

8) 3000m-Lauf (1)

Männer: 13 min, Frauen: 15 min



C TURNEN UND BEWEGUNGSKÜNSTE

Demonstration der Bewegungs- und Darstellungsfähigkeit an Geräten, der Gleichgewichts- und Rhythmusfähigkeit.

9) Sprunghocke über ein Pferd (2)

Männer 1,20m Höhe

Frauen 1,10m Höhe

Brettabstand beliebig.

Bewertungskriterien: Beidbeiniger Absprung, gleichzeitiger Stütz und Abdruck der Hände; gerades Hocken, ohne dass die Füße das Pferd berühren; kontrollierte Landung auf beiden Füßen.

10) 2 Sprünge vom Minitrampolin (2)

Anlauf und Absprung vom Minitramp mit anschließendem Hocksprung / Grätschwinkel-Sprung.

Bewertungskriterien: Dynamisch-rhythmischer Anlauf, beidbeiniger Absprung aus dem Minitramp, kontrollierte Landung auf beiden Füßen.

11) Bodenkür (2)

Schwingen in den Handstand, Abrollen, Sprungrolle, Strecksprung mit halber Drehung, Rolle rückwärts durch den Hockstütz oder Handstand, Handstütz-Überschlag seitwärts (Rad), Schrittsprung-Schersprung, Standwaage.

Bewertungskriterien: Die Elemente sind dynamisch zu verbinden. Handstand: gestreckter Körper und kontrolliertes Abrollen; Sprungrolle: mit deutlicher Flugphase; Rad: gestreckter Körper, d.h. gestreckte Hüfte und durch die Senkrechte geturnt.

12) Jonglieren mit 3 Bällen (2)

Mit drei Bällen über einen Zeitraum von mindestens 5 sec. ununterbrochen jonglieren können.

13) Rola-Bola (2)

Auf ein Rola-Bola-Brett aufsteigen und über einen Zeitraum von mindestens 5 sec. ununterbrochen im Gleichgewicht bleiben können.

5.

Dritte Änderung der Anlage 5.2 Sustainability Management zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG am 20.02.2013 die folgende dritte Änderung der Anlage 5.2 Sustainability Management vom 19. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 06/08 vom 31.03.2008), zuletzt geändert zuletzt am 21. März 2013 (Leuphana Gazette Nr. 06/13 vom 10.04.2013) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 06/08 vom 31.03.2008), zuletzt geändert 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 04/12 vom 24.04.2012), beschlossen. Das Präsidium hat diese dritte Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG am 13.03.2013 genehmigt.

A B S C H N I T T

Die Anlage 5.2 Sustainability Management zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. Zu § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Der Satz „Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Masterstudium beträgt 4 Semester, für das Vollzeitstudium 2 Semester.“ wird durch folgenden Satz ersetzt: „Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Masterstudium (Teilzeit), das in den Varianten 60 CP und 90 CP angeboten wird, beträgt 4 Semester (60 CP) bzw. 6 Semester (90 CP). Für das Vollzeitstudium beträgt die Regelstudienzeit 2 Semester (60 CP) bzw. 3 Semester (90 CP).“
2. Zu § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
Der Passus „Der Studiengang umfasst 60 Creditpoints. Er besteht aus 3 überfachlichen Modulen und 6 Fachmodulen mit einem Umfang von jeweils 5 Creditpoints sowie einem Modul zur Erstellung einer Masterarbeit im Umfang von 15 Creditpoints. Aufbau und Inhalt der Module richten sich nach folgender Modulübersicht für das berufsbegleitende Teilzeitstudium, wobei auf das 4. Semester ledig die Masterabschlussarbeit entfällt.“ wird ersetzt durch:
„Der Studiengang in der Variante 60 CP besteht aus: 3 überfachlichen Modulen (Ü1-Ü3) und 6 Fachmodulen (F1-F6) mit einem Umfang von jeweils 5 CP sowie der Erstellung einer Masterarbeit im Umfang von 15 CP.

Der Studiengang in der Variante 90 CP besteht aus: 3 überfachlichen Modulen (Ü1-Ü3), 10 Fachmodulen (F1-F6; E1-E3; E5) mit einem Umfang von jeweils 5 CP, einem Projektmodul (E4) mit einem Umfang von 10 CP sowie der Erstellung einer Masterarbeit im Umfang von 15 CP.

Aufbau und Inhalt der Module richten sich nach folgenden Tabellen für das berufsbegleitende Teilzeitstudium.“
3. Die tabellarische Modulübersicht Zu § 4 Abs. 4 wird wie folgt ersetzt:



Modulübersicht Sustainability Management (MBA) – 60 CP –

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Ü1 SuM Person & Interaktion	Methoden wissenschaftlichen Arbeitens, Selbstmanagement, Problemlösungsmethoden in komplexen Entscheidungssituationen; Wahlbestandteile: Präsentation & Rhetorik oder Moderation & Mediation	1	keine Prüfungsleistung; Studienleistungen: 4 Assignments	5	
Ü2 SuM Organisation & Veränderung	Nachhaltiges Personalmanagement, Qualitätsmanagement	2	1 Hausarbeit (2/5)	5	
	Projektmanagement; Wahlbestandteile: Teamentwicklung oder Verhandlungsführung		1 Projektarbeit oder 1 Referat (3/5)		
F1 SuM Grundlagen des Nachhaltigkeitsmanagements	Einführung in das Nachhaltigkeitsmanagement, Grundlagen einer nachhaltigen Entwicklung, Grundlagen des Managements, Betriebliche Wertschöpfungsprozesse, Finanzierung & Investition	1	1 Hausarbeit oder 1 Portfolioprüfung oder 1 Projektarbeit	5	
F2 SuM Perspektiven & Konzepte des Nachhaltigkeitsmanagements	Marktorientiertes Nachhaltigkeitsmanagement, Normen & Standards des Nachhaltigkeitsmanagements, Kooperatives und Interessenpolitisches Nachhaltigkeitsmanagement, Konzepte & Instrumente des Nachhaltigkeitsmanagements	1	1 Hausarbeit oder 1 Portfolioprüfung oder 1 Projektarbeit	5	
F3 SuM Rahmenbedingungen nachhaltiger Unternehmensführung	Markt- & Staatsversagen, Sustainability Economics, Risk Governance, Nachhaltigkeits-Governance, Umweltrecht	2	1 Hausarbeit oder 1 Portfolioprüfung	5	


Fortsetzung Modulübersicht Sustainability Management (MBA) – 60 CP –

F4a SuM Information Management oder	Sustainability Accounting, Ökobilanzierung, Nachhaltigkeitskennzahlen, Betriebliche Umweltinformationssysteme, Nachhaltigkeitskommunikation und -berichterstattung	2	1 Hausarbeit oder 1 Portfolioprüfung	5	Zwei Module aus 4a/4b und 5a/b sind zu wählen (frei kombinierbar)
F4b SuM Nachhaltiges Innovationsmanagement oder	Grundlagen des Innovationsmanagement, nachhaltiges Technologiemanagement, Open Innovation, nachhaltige Gestaltung von Produkten und Prozessen	2	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit oder 1 Portfolioprüfung	5	Zwei Module aus 4a/4b und 5a/b sind zu wählen (frei kombinierbar)
F5a SuM Entrepreneurship & Gründungsmanagement oder	Sustainable Entrepreneurship, Social Entrepreneurship, Wettbewerbsstrategien, Grundlagen und Praxis des Gründungsmanagements, Business Models & Business Development	3	1 Hausarbeit oder 1 Portfolioprüfung oder 1 Projektarbeit	5	Zwei Module aus 4a/4b und 5a/b sind zu wählen (frei kombinierbar)
F5b SuM Nachhaltigkeitsmarketing	Grundlagen und Instrumente des Nachhaltigkeitsmarketings, Nachhaltigkeitsmarketing in Schwellen- und Entwicklungsländern, Besonderheiten des Marketings bei der Entwicklung von der Nische in den Massenmarkt, Business-to-Business-Marketing	3	1 Hausarbeit oder 1 Portfolioprüfung oder 1 Projektarbeit	5	Zwei Module aus 4a/4b und 5a/b sind zu wählen (frei kombinierbar)
F6 SuM Nachhaltige Unternehmensführung	Strategisches Management, Nachhaltigkeitscontrolling, nachhaltiges Management der Supply Chain, Instrumente des strategischen Managements, Nachhaltigkeitsmanagement in internationalen Konzernen und mittelständischen Unternehmen	3	1 Projektarbeit (3/5) und 1 Referat (2/5)	5	
MA SuM	MA SuM Masterarbeit	4	1 Masterarbeit	15	

Modulübersicht MBA Sustainability Management (MBA) – 90 CP –

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Ü1 SuM Person & Interaktion	Methoden wissenschaftlichen Arbeitens, Selbstmanagement, Zukunftsszenarien, Problemlösungsmethoden in komplexen Entscheidungssituationen; Wahlbestandteile: Präsentation & Rhetorik oder Moderation & Mediation	1	keine Prüfungsleistung; Studienleistungen: 4 Assignments	5	
Ü2 SuM Organisation & Veränderung	Nachhaltiges Personalmanagement, Qualitätsmanagement	2	1 Hausarbeit (2/5)	5	
	Projektmanagement; Wahlbestandteile: Teamentwicklung oder Verhandlungsführung		1 Projektarbeit oder 1 Referat (3/5)		
F1 SuM Grundlagen des Nachhaltigkeitsmanagements	Einführung in das Nachhaltigkeitsmanagement, Grundlagen einer nachhaltigen Entwicklung, Grundlagen des Managements, Betriebliche Wertschöpfungsprozesse, Finanzierung & Investition	1	1 Hausarbeit oder 1 Portfolioprüfung oder 1 Projektarbeit	5	
F2 SuM Perspektiven & Konzepte des Nachhaltigkeitsmanagements	Marktorientiertes Nachhaltigkeitsmanagement, Normen & Standards des Nachhaltigkeitsmanagements, Kooperatives und Interessenpolitisches Nachhaltigkeitsmanagement, Konzepte & Instrumente des Nachhaltigkeitsmanagements	1	1 Hausarbeit oder 1 Portfolioprüfung oder 1 Projektarbeit	5	
F3 SuM Rahmenbedingungen nachhaltiger Unternehmensführung	Markt- & Staatsversagen, Sustainability Economics, Risk Governance, Nachhaltigkeits-Governance, Umweltrecht	4	1 Hausarbeit oder 1 Portfolioprüfung	5	
F4a SuM Information Management oder	Sustainability Accounting, Ökobilanzierung, Nachhaltigkeitskennzahlen, Betriebliche Umweltinformationssysteme, Nachhaltigkeitskommunikation und -berichterstattung	2	1 Hausarbeit oder 1 Portfolioprüfung	5	Zwei Module aus 4a/4b und 5a/b sind zu wählen (frei kombinierbar)
F4b SuM Nachhaltiges Innovationsmanagement oder	Grundlagen des Innovationsmanagement, nachhaltiges Technologiemanagement, Open Innovation, nachhaltige Gestaltung von Produkten und Prozessen	2	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit oder 1 Portfolioprüfung	5	Zwei Module aus 4a/4b und 5a/b sind zu wählen (frei kombinierbar)


Fortsetzung Modulübersicht Sustainability Management (MBA) – 90 CP –

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
F5a SuM Entrepreneurship & Gründungsmanagement <i>oder</i>	Sustainable Entrepreneurship, Social Entrepreneurship, Wettbewerbsstrategien, Grundlagen und Praxis des Gründungsmanagements, Business Models & Business Development	3	1 Hausarbeit oder 1 Portfolioprüfung oder 1 Projektarbeit	5	Zwei Module aus 4a/4b und 5a/b sind zu wählen (frei kombinierbar)
F5b SuM Nachhaltigkeitsmarketing	Grundlagen und Instrumente des Nachhaltigkeitsmarketings, Nachhaltigkeitsmarketing in Schwellen- und Entwicklungsländern, Besonderheiten des Marketings bei der Entwicklung von der Nische in den Massenmarkt, Business-to-Business-Marketing	3	1 Hausarbeit oder 1 Portfolioprüfung oder 1 Projektarbeit	5	Zwei Module aus 4a/4b und 5a/b sind zu wählen (frei kombinierbar)
F6 SuM Nachhaltige Unternehmensführung	Strategisches Management, Nachhaltigkeitscontrolling, nachhaltiges Management der Supply Chain, Instrumente des strategischen Managements, Nachhaltigkeitsmanagement in internationalen Konzernen und mittelständischen Unternehmen	5	1 Projektarbeit (3/5) und 1 Referat (2/5)	5	
E1 SuM Corporate Social Responsibility	Grundlagen von CSR, Corporate Governance, Unternehmensethik und Ethik-Management, CSR in globalen Wertschöpfungsketten, internationale Entwicklungen, Initiativen und Standards im CSR-Kontext	2	1 Hausarbeit oder 1 Portfolioprüfung oder 1 Projektarbeit	5	
E2 SuM Sustainable Finance	Finanzmarktorientiertes Nachhaltigkeitsmanagement, Behavioural Finance & Sustainability, Socially Responsible Investment, Nachhaltigkeitsrating, Social Banking & Microfinance, Projektfinanzierung	2	1 Hausarbeit oder 1 Portfolioprüfung oder 1 Projektarbeit	5	
E3 SuM Energie- & Ressourcenmanagement	Management natürlicher Ressourcen, Carbon Management, Energiemanagement, Wassermanagement, Biodiversitätsmanagement	3	1 Hausarbeit oder 1 Portfolioprüfung oder 1 Projektarbeit	5	
E4 SuM Nachhaltigkeitsprojekt	Planung, Durchführung, Evaluation und Dokumentation eines eigenständig gewählten Projektes, Projektmanagement	4	1 Projektarbeit	10	
E5a SuM Case Study Nachhaltigkeitsmarketing <i>oder</i>	Fallstudienbearbeitung zum strategischen und operativen Nachhaltigkeitsmarketing, Kreativitätstechniken, Analysemethoden, Präsentationsmethoden	5	1 Projektarbeit	5	Ein Modul ist zu wählen: E5a oder E5b.
E5b SuM Case Study Kooperative Nachhaltigkeitsmanagement	Fallstudienbearbeitung zum kooperativen Nachhaltigkeitsmanagement mit Bezug zur Regionalökonomie, Kreativitätstechniken, Analysemethoden, Präsentationsmethoden	5	1 Projektarbeit	5	Ein Modul ist zu wählen: E5a oder E5b.
MA SuM	MA SuM Masterarbeit	6	1 Masterarbeit	15	



4. Die folgende Passus unter der tabellarische Modulübersicht zu § 4 Abs. 4 wird gestrichen:
„Abweichend zu der o.a. Darstellung gelten für das Vollzeitstudium über 2 Semester folgende Regelungen:
Im ersten Semester sind bei Einhaltung der Regelstudienzeit zusätzlich alle Lern/Kurseinheiten zu studieren, die im berufsbegleitenden Teilzeitstudium im dritten Semester angeboten werden. Im zweiten Semester ist bei Einhaltung der Regelstudienzeit zusätzlich die Masterabschlussarbeit zu erstellen.“
5. „Zu § 9 Abs. 3:
Die modulabschließenden (Teil-) Prüfungen ergeben sich aus der oben angegebenen Tabelle. „ wird gestrichen.

A B S C H N I T T II

Diese Anlage tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in für die Studierenden mit Studienbeginn ab 2013 Kraft.



6.

Neubekanntmachung der Anlage**5.2 Sustainability Management (MBA) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 19.10.2011, der zweiten Änderung vom 21.03.2012 und der dritten Änderung vom 20.02.2013**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 5.2 Sustainability Management vom 19. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 06/08 vom 31.03.2008) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 19. Oktober 2011 (Leuphana Gazette Nr. 25/11 vom 22.12.2011), der zweiten Änderung vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 04/12 vom 24.04.2012) und der dritten Änderung vom 20.02.2013 (Leuphana Gazette Nr. 06/13 vom 10.04.2013) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 06/08 vom 31.03.2008), zuletzt geändert am 21.03.2012 (Leuphana Gazette Nr. 04/12 vom 24.04.2012) bekannt. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat diese Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) NHG am 13.03.2013 genehmigt.

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden Weiterbildungsstudiengänge der Leuphana Professional School werden wie folgt ergänzt:

Zu § 3:

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad „Master of Business Administration (MBA)“ vergeben.

Zu § 4 Abs. 1:

Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Masterstudium (Teilzeit), das in den Varianten 60 CP und 90 CP angeboten wird, beträgt 4 Semester (60 CP) bzw. 6 Semester (90 CP). Für das Vollzeitstudium beträgt die Regelstudienzeit 2 Semester (60 CP) bzw. 3 Semester (90 CP).

Zu § 4 Abs. 4:

Der Studiengang in der Variante 60 CP besteht aus: 3 überfachlichen Modulen (Ü1-Ü3) und 6 Fachmodulen (F1-F6) mit einem Umfang von jeweils 5 CP sowie der Erstellung einer Masterarbeit im Umfang von 15 CP.

Der Studiengang in der Variante 90 CP besteht aus: 3 überfachlichen Modulen (Ü1-Ü3), 10 Fachmodulen (F1-F6; E1-E3; E5) mit einem Umfang von jeweils 5 CP, einem Projektmodul (E4) mit einem Umfang von 10 CP sowie der Erstellung einer Masterarbeit im Umfang von 15 CP.

Aufbau und Inhalt der Module richten sich nach folgenden Tabellen für das berufsbegleitende Teilzeitstudium.

Modulübersicht Sustainability Management (MBA) – 60 CP

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Ü1 SuM Person & Interaktion	Methoden wissenschaftlichen Arbeitens, Selbstmanagement, Problemlösungsmethoden in komplexen Entscheidungssituationen; Wahlbestandteile: Präsentation & Rhetorik oder Moderation & Mediation	1	keine Prüfungsleistung; Studienleistungen: 4 Assignments	5	
Ü2 SuM Organisation & Veränderung	Nachhaltiges Personalmanagement, Qualitätsmanagement	2	1 Hausarbeit (2/5)	5	
	Projektmanagement; Wahlbestandteile: Teamentwicklung oder Verhandlungsführung		1 Projektarbeit oder 1 Referat (3/5)		
F1 SuM Grundlagen des Nachhaltigkeitsmanagements	Einführung in das Nachhaltigkeitsmanagement, Grundlagen einer nachhaltigen Entwicklung, Grundlagen des Managements, Betriebliche Wertschöpfungsprozesse, Finanzierung & Investition	1	1 Hausarbeit oder 1 Portfolioprfung oder 1 Projektarbeit	5	
F2 SuM Perspektiven & Konzepte des Nachhaltigkeitsmanagements	Marktorientiertes Nachhaltigkeitsmanagement, Normen & Standards des Nachhaltigkeitsmanagements, Kooperatives und Interessenpolitisches Nachhaltigkeitsmanagement, Konzepte & Instrumente des Nachhaltigkeitsmanagements	1	1 Hausarbeit oder 1 Portfolioprfung oder 1 Projektarbeit	5	
F3 SuM Rahmenbedingungen nachhaltiger Unternehmensführung	Markt- & Staatsversagen, Sustainability Economics, Risk Governance, Nachhaltigkeits-Governance, Umweltrecht	2	1 Hausarbeit oder 1 Portfolioprfung	5	
F4a SuM Information Management oder	Sustainability Accounting, Ökobilanzierung, Nachhaltigkeitskennzahlen, Betriebliche Umweltinformationssysteme, Nachhaltigkeitskommunikation und –berichterstattung	2	1 Hausarbeit oder 1 Portfolioprfung	5	Zwei Module aus 4a/4b und 5a/b sind zu wählen (frei kombinierbar)
F4b SuM Nachhaltiges Innovationsmanagement oder	Grundlagen des Innovationsmanagement, nachhaltiges Technologiemanagement, Open Innovation, nachhaltige Gestaltung von Produkten und Prozessen	2	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit oder 1 Portfolioprfung	5	Zwei Module aus 4a/4b und 5a/b sind zu wählen (frei kombinierbar)
F5a SuM Entrepreneurship & Gründungsmanagement oder	Sustainable Entrepreneurship, Social Entrepreneurship, Wettbewerbsstrategien, Grundlagen und Praxis des Gründungsmanagements, Business Models & Business Development	3	1 Hausarbeit oder 1 Portfolioprfung oder 1 Projektarbeit	5	Zwei Module aus 4a/4b und 5a/b sind zu wählen (frei kombinierbar)


Fortsetzung Modulübersicht Sustainability Management (MBA) – 60 CP –

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
F5b SuM Nachhaltigkeitsmarketing	Grundlagen und Instrumente des Nachhaltigkeitsmarketings, Nachhaltigkeitsmarketing in Schwellen- und Entwicklungsländern, Besonderheiten des Marketings bei der Entwicklung von der Nische in den Massenmarkt, Business-to-Business-Marketing	3	1 Hausarbeit oder 1 Portfolioprüfung oder 1 Projektarbeit	5	Zwei Module aus 4a/4b und 5a/b sind zu wählen (frei kombinierbar)
F6 SuM Nachhaltige Unternehmensführung	Strategisches Management, Nachhaltigkeitscontrolling, nachhaltiges Management der Supply Chain, Instrumente des strategischen Managements, Nachhaltigkeitsmanagement in internationalen Konzernen und mittelständischen Unternehmen	3	1 Projektarbeit (3/5) und 1 Referat (2/5)	5	
MA SuM	MA SuM Masterarbeit	4	1 Masterarbeit	15	

Modulübersicht MBA Sustainability Management (MBA) – 90 CP –

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Ü1 SuM Person & Interaktion	Methoden wissenschaftlichen Arbeitens, Selbstmanagement, Zukunftsszenarien, Problemlösungsmethoden in komplexen Entscheidungssituationen; Wahlbestandteile: Präsentation & Rhetorik oder Moderation & Mediation	1	keine Prüfungsleistung; Studienleistungen: 4 Assignments	5	
Ü2 SuM Organisation & Veränderung	Nachhaltiges Personalmanagement, Qualitätsmanagement	2	1 Hausarbeit (2/5)	5	
	Projektmanagement; Wahlbestandteile: Teamentwicklung oder Verhandlungsführung		1 Projektarbeit oder 1 Referat (3/5)		
F1 SuM Grundlagen des Nachhaltigkeitsmanagements	Einführung in das Nachhaltigkeitsmanagement, Grundlagen einer nachhaltigen Entwicklung, Grundlagen des Managements, Betriebliche Wertschöpfungsprozesse, Finanzierung & Investition	1	1 Hausarbeit oder 1 Portfolioprüfung oder 1 Projektarbeit	5	
F2 SuM Perspektiven & Konzepte des Nachhaltigkeitsmanagements	Marktorientiertes Nachhaltigkeitsmanagement, Normen & Standards des Nachhaltigkeitsmanagements, Kooperatives und Interessenpolitisches Nachhaltigkeitsmanagement, Konzepte & Instrumente des Nachhaltigkeitsmanagements	1	1 Hausarbeit oder 1 Portfolioprüfung oder 1 Projektarbeit	5	
F3 SuM Rahmenbedingungen nachhaltiger Unternehmensführung	Markt- & Staatsversagen, Sustainability Economics, Risk Governance, Nachhaltigkeits-Governance, Umweltrecht	4	1 Hausarbeit oder 1 Portfolioprüfung	5	
F4a SuM Information Management oder	Sustainability Accounting, Ökobilanzierung, Nachhaltigkeitskennzahlen, Betriebliche Umweltinformationssysteme, Nachhaltigkeitskommunikation und –berichterstattung	2	1 Hausarbeit oder 1 Portfolioprüfung	5	Zwei Module aus 4a/4b und 5a/b sind zu wählen (frei kombinierbar)
F4b SuM Nachhaltiges Innovationsmanagement oder	Grundlagen des Innovationsmanagement, nachhaltiges Technologiemanagement, Open Innovation, nachhaltige Gestaltung von Produkten und Prozessen	2	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit oder 1 Portfolioprüfung	5	Zwei Module aus 4a/4b und 5a/b sind zu wählen (frei kombinierbar)
F5a SuM Entrepreneurship & Gründungsmanagement oder	Sustainable Entrepreneurship, Social Entrepreneurship, Wettbewerbsstrategien, Grundlagen und Praxis des Gründungsmanagements, Business Models & Business Development	3	1 Hausarbeit oder 1 Portfolioprüfung oder 1 Projektarbeit	5	Zwei Module aus 4a/4b und 5a/b sind zu wählen (frei kombinierbar)
F5b SuM Nachhaltigkeitsmarketing	Grundlagen und Instrumente des Nachhaltigkeitsmarketings, Nachhaltigkeitsmarketing in Schwellen- und Entwicklungsländern, Besonderheiten des Marketings bei der Entwicklung von der Nische in den Massenmarkt, Business-to-Business-Marketing	3	1 Hausarbeit oder 1 Portfolioprüfung oder 1 Projektarbeit	5	Zwei Module aus 4a/4b und 5a/b sind zu wählen (frei kombinierbar)
F6 SuM Nachhaltige Unternehmensführung	Strategisches Management, Nachhaltigkeitscontrolling, nachhaltiges Management der Supply Chain, Instrumente des strategischen Managements, Nachhaltigkeitsmanagement in internationalen Konzernen und mittelständischen Unternehmen	5	1 Projektarbeit (3/5) und 1 Referat (2/5)	5	

**Fortsetzung Modulübersicht Sustainability Management (MBA) – 90 CP –**

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
E1 SuM Corporate Social Responsibility	Grundlagen von CSR, Corporate Governance, Unternehmensethik und Ethik-Management, CSR in globalen Wertschöpfungsketten, internationale Entwicklungen, Initiativen und Standards im CSR-Kontext	2	1 Hausarbeit oder 1 Portfolioprüfung oder 1 Projektarbeit	5	
E2 SuM Sustainable Finance	Finanzmarktorientiertes Nachhaltigkeitsmanagement, Behavioural Finance & Sustainability, Socially Responsible Investment, Nachhaltigkeitsrating, Social Banking & Microfinance, Projektfinanzierung	2	1 Hausarbeit oder 1 Portfolioprüfung oder 1 Projektarbeit	5	
E3 SuM Energie- & Ressourcenmanagement	Management natürlicher Ressourcen, Carbon Management, Energiemanagement, Wassermanagement, Biodiversitätsmanagement	3	1 Hausarbeit oder 1 Portfolioprüfung oder 1 Projektarbeit	5	
E4 SuM Nachhaltigkeitsprojekt	Planung, Durchführung, Evaluation und Dokumentation eines eigenständig gewählten Projektes, Projektmanagement	4	1 Projektarbeit	10	
E5a SuM Case Study Nachhaltigkeitsmarketing <i>oder</i>	Fallstudienbearbeitung zum strategischen und operativen Nachhaltigkeitsmarketing, Kreativitätstechniken, Analysemethoden, Präsentationsmethoden	5	1 Projektarbeit	5	Ein Modul ist zu wählen: E5a oder E5b.
E5b SuM Case Study Kooperative Nachhaltigkeitsmanagement	Fallstudienbearbeitung zum kooperativen Nachhaltigkeitsmanagement mit Bezug zur Regionalökonomie, Kreativitätstechniken, Analysemethoden, Präsentationsmethoden	5	1 Projektarbeit	5	Ein Modul ist zu wählen: E5a oder E5b.
MA SuM	MA SuM Masterarbeit	6	1 Masterarbeit	15	

Zu § 13 Abs. 5:

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt für Studierende im berufs begleitenden Teilzeitstudium 6 Monate und für Studierende im Vollzeitstudium 3 Monate. Auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss einmalig um bis zu 6 Monate verlängert werden.



7.

Zweite Änderung der Anlage 5.4 Performance Management zur Rahmenprüfungsord- nung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüne- burg

ABSCHNITT I

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG am 20.02.2013 die folgende zweite Änderung der Anlage 5.4 Performance Management vom 18. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 05/09 vom 24.03.2009) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 04/12 vom 24.04.2012) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 18.02.2009 (Leuphana Gazette Nr. 05/09 vom 24.03.2009), zuletzt geändert 21.03.2012 (Leuphana Gazette Nr. 06/13 vom 10.04.2013), beschlossen. Das Präsidium hat diese zweite Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG am 13.03.2013 genehmigt.

Die Anlage 5.4 Performance Management zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. Zu § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Die Formulierung „3 überfachlichen Modulen und 6 Fachmodulen“ wird ersetzt durch „3 überfachlichen Modulen (Ü1-Ü3) und 6 Fachmodulen (F1-F6)“.
2. Zu § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
Die tabellarische Modulübersicht wird durch folgende ersetzt

Modulübersicht MBA Performance Management

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Ü1 PM Person und Interaktion	Wertorientierte Kommunikation und Führung, Wertorientiert kommunizieren in Konflikt und Verhandlung, Selbstpräsentation, Präsentation und Moderation	1	1 mündliche Prüfung oder 1 Projektarbeit	5	
Ü2 Organisation und Veränderung	Globale, vernetzte Organisationen, Innovationsorientiertes Projektmanagement	1-2	1 Klausur (90 min.) oder 1 Projektarbeit (3/5)	5	
	Personalmanagement, Arbeitsrecht		1 Klausur (60 min.) oder 1 Projektarbeit (2/5)		
F1 PM Finance and Performance Measurement	Investition und Finanzierung, Modelle und Instrumente der VWL	1	1 Klausur (90 min.) oder 1 Projektarbeit (3/5)	5	
	Accounting und Controlling		1 Präsentation oder 1 Projektarbeit (2/5)		
F2 PM Evaluation and Quality Management	Methoden der Evaluation, Quantitative Analysestrategien, Qualitätsmanagement Wissenschaftliches Arbeiten	1	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	
F3 PM Corporate Performance Management	Strategische Unternehmensführung Produktions- und Distributionssteuerung Geschäftsprozessoptimierung	2	1 Klausur (120 min.) oder 1 Projektarbeit oder 1 Hausarbeit	5	
F4 PM Human Performance Management	Personalentwicklung, Organisationsentwicklung	2	1 Präsentation oder 1 Projektarbeit (3/5)	5	
	Teamentwicklung		1 Klausur (60 min.) oder 1 Projektarbeit (2/5)		
F5 Personal Performance Management	Persönliche Handlungsregulation und Ressourcenmanagement Persönliche Potentialanalyse und -entwicklung	2	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	



F6 Marketing and Communication	Marketing und Vertrieb Customer Relationship Management Externe und Interne Unternehmenskommunikation	3	1 Klausur (120 min.) oder 1 Projektarbeit	5	
MA PM	MA PM Masterarbeit	3	1 Masterarbeit	15	

3. „Zu § 9 Abs. 3:
Die modulabschließenden (Teil-)Prüfungen ergeben sich aus der oben angegebenen Tabelle. „ wird gestrichen.

ABSCHNITT II

Diese Anlage tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg für die Studierenden am SoSe 2013 in Kraft.

**8.****Neubekanntmachung der Anlage 5.4 Performance Management (MBA) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung 21.03.2012 und der zweiten Änderung vom 20.02.2013**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 5.4 Performance Management vom 18. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 05/09 vom 24.03.2009) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 04/12 vom 24.04.2012) und der zweiten Änderung vom 20.02.2013 (Leuphana Gazette Nr. 06/13 vom 10.04.2013) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 06/08 vom 31.03.2008), zuletzt geändert am 21.03.2012 (Leuphana Gazette Nr. 04/12 vom 24.04.2012) bekannt.

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat diese Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) NHG am 13.03.2013 genehmigt.

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden Weiterbildungsstudiengänge der Leuphana Professional School werden wie folgt ergänzt:

Zu § 3:

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad „Master of Business Administration (MBA)“ vergeben.

Zu § 4 Abs. 1:

Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Masterstudium beträgt 3 Semester.

Zu § 4 Abs. 4:

Der Studiengang umfasst 60 Credit Points. Er besteht aus 3 überfachlichen Modulen (Ü1-Ü3) und 6 Fachmodulen (F1-F6) mit einem Umfang von jeweils 5 Credit Points sowie einem Modul zur Erstellung einer Masterarbeit im Umfang von 15 Credit Points. Aufbau und Inhalt der Module richten sich nach folgender Modulübersicht für das berufsbegleitende Teilzeitstudium:

Modulübersicht MBA Performance Management

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Ü1 PM Person und Interaktion	Wertorientierte Kommunikation und Führung, Wertorientiert kommunizieren in Konflikt und Verhandlung, Selbstpräsentation, Präsentation und Moderation	1	1 mündliche Prüfung oder 1 Projektarbeit	5	
Ü2 Organisation und Veränderung	Globale, vernetzte Organisationen, Innovationsorientiertes Projektmanagement	1-2	1 Klausur (90 min.) oder 1 Projektarbeit (3/5)	5	
	Personalmanagement, Arbeitsrecht		1 Klausur (60 min.) oder 1 Projektarbeit (2/5)		
F1 PM Finance and Performance Measurement	Investition und Finanzierung, Modelle und Instrumente der VWL	1	1 Klausur (90 min.) oder 1 Projektarbeit (3/5)	5	
	Accounting und Controlling		1 Präsentation oder 1 Projektarbeit (2/5)		
F2 PM Evaluation and Quality Management	Methoden der Evaluation, Quantitative Analysestrategien, Qualitätsmanagement Wissenschaftliches Arbeiten	1	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	
F3 PM Corporate Performance Management	Strategische Unternehmensführung Produktions- und Distributionssteuerung Geschäftsprozessoptimierung	2	1 Klausur (120 min.) oder 1 Projektarbeit oder 1 Hausarbeit	5	
F4 PM Human Performance Management	Personalentwicklung, Organisationsentwicklung	2	1 Präsentation oder 1 Projektarbeit (3/5)	5	
	Teamentwicklung		1 Klausur (60 min.) oder 1 Projektarbeit (2/5)		
F5 Personal Performance Management	Persönliche Handlungsregulation und Ressourcenmanagement Persönliche Potentialanalyse und -entwicklung	2	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	
F6 Marketing and Communication	Marketing und Vertrieb Customer Relationship Management Externe und Interne Unternehmenskommunikation	3	1 Klausur (120 min.) oder 1 Projektarbeit	5	
MA PM	MA PM Masterarbeit	3	1 Masterarbeit	15	

Zu § 13 Abs. 5:

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 5 Monate. Auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss einmalig um 1 Monat verlängert werden.

9. Erste Änderung der fachspezifischen Anlage 7.29 Minor Philosophie zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG hat der Fakultätsrat der Fakultät Kulturwissenschaften der Leuphana Universität Lüneburg am 23. Januar 2013 folgende Änderung der Anlage 7.29 Minor Philosophie vom 3. August 2010 (Leuphana Gazette Nr. 11/10 vom 03.08.2012) beschlossen. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat diese Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) NHG am 15.02.2013 genehmigt.

A B S C H N I T T I

Die fachspezifische Anlage 7.29 Minor Philosophie zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Leuphana Bachelor wird wie folgt geändert:

1. Das Modul „Einführung in die Philosophie“ wird umbenannt in „Einführung in die Geschichte der Philosophie“. Die Spalte „Inhalt“ wird wie folgt neu gefasst: „Einblick in die Epochen, Klassiker und Denktraditionen der Philosophie; Verständnis für epochenübergreifende Themen der Disziplin; Bedeutung der Geschichte der Philosophie und ihrer Traditionen für aktuelle Fragestellungen.“

2. Das Modul „Philosophie des 20. Jahrhunderts und der Gegenwart“ wird umbenannt in „Probleme der Gegenwartsphilosophie“. Die Spalte „Inhalt“ wird wie folgt neu gefasst: „Grundprobleme und Debatten der zeitgenössischen Philosophie (wie z.B. Kulturkritik, Philosophie und Neurowissenschaften, politische Philosophie oder Fragen der Inter- und Transkulturalität); Erörterung aktueller philosophischer Probleme in ihrer gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Relevanz.“ Als weitere Prüfungsoption wird „1 Klausur (90 Minuten)“ ergänzt.
3. Das Modul „Praktische Philosophie“ wird umbenannt in „Grundfragen der Praktischen Philosophie“. Die Spalte „Inhalt“ wird wie folgt neu gefasst: „Grundlagen und klassische Positionen der praktischen Philosophie und Ethik; Erörterung und Erarbeitung aktueller Fragen (etwa Gerechtigkeit und Menschenwürde) und deren Bezüge zu anderen Bereichen des Minors.“
4. Die Module „Theoretische Philosophie“ und „Philosophie der Nachhaltigkeit und der Bioethik“ werden gestrichen und durch die beiden folgenden Module ersetzt:

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Art und Anzahl der Studien- und Prüfungsleistungen (gem. § 8 RPO)	CP	Kommentar
Kulturphilosophie (Mi-Phil-4)	Überblick über die wichtigsten Vertreterinnen und Vertreter der Kulturphilosophie sowie zu zentralen Diskussionsgegenständen (wie Fremdheit, Gastlichkeit, Medium, Mythos, Tradition); Kritische Auseinandersetzung mit Theorien und Bedingungen von Kultur sowie die Reflexion und Analyse konkreter Phänomenbereiche wie Wissenschaftskultur, Alltagskultur oder die Diversität von Kulturen.	1 Seminar (2 SWS)	PL: 1 Hausarbeit oder 1 Klausur (90 Minuten)	5	Präsenz- / Selbstlernzeit 28/122 Stunden
Angewandte Ethik (Mi-Phil-5)	Erarbeitung von ethischen Argumentations- und Reflexionsformen anhand von Fallbeispielen (etwa aus dem Bereich der Umwelt- oder Bioethik); Vertrautheit mit wichtigen ethischen Debatten der Gegenwart.	1 Seminar (2 SWS)	PL: 1 Hausarbeit oder 1 Klausur (90 Minuten)	5	Präsenz- / Selbstlernzeit 28/122 Stunden

A B S C H N I T T I I

Die Änderungen dieser fachspezifischen Anlage treten nach Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg zum 01.10.2013 in Kraft.

**10.
Neubekanntmachung der fachspezifischen
Anlage 7.29 Minor Philosophie zur
Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana
Bachelor unter Berücksichtigung der ersten Änderung
vom 23.01.2013**

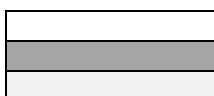
Leuphana Universität Lüneburg für den Leuphana Bachelor vom 4. Oktober 2007 (Leuphana Gazette Nr. 8/07 vom 04.10.2007, zuletzt geändert mit der Bekanntmachung vom 24. August 2012 (Leuphana Gazette Nr. 09/12 24.08.2012) bekannt. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat diese Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) NHG am 15.02.2013 genehmigt.

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der fachspezifischen Anlage 7.29 Minor Philosophie vom 3. August 2010 (Leuphana Gazette Nr. 11/10 vom 03.08.2010) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 23.01.2013 (Leuphana Gazette 06/13 vom 10.04.2013) zur Rahmenprüfungsordnung der

**Zu § 3 Abs. 2
Näheres zum Aufbau und zum Inhalt des Minors**

Modulübersicht Minor Philosophie (gem. der Studienstruktur des Leuphana Bachelor)

6.	Major			Wahl <i>Vertiefungsfächer</i>	Komplementär	Komplementär
5.	Major	Major	Major	Angewandte Ethik (Mi-Phil-5) 5 CP	Kulturphilosophie (Mi-Phil-4) 5 CP	Komplementär
4.	Major	Major	Major	Grundfragen der Praktischen Philosophie (Mi-Phil-3) 10 CP		Komplementär
3.	Major	Major	Major	Major	Probleme der Gegenwartphilosophie (Mi-Phil-2) 5 CP	Komplementär
2.	Major	Major	Major	Major	Einführung in die Geschichte der Philosophie (Mi-Phil-1) 5 CP	Komplementär
1.	Leuphana Semester		Leuphana Semester		Leuphana Semester	Leuphana Semester
			Leuphana Semester			



Major
Minor
Leuphana Semester/Komplementärstudium


Modultabelle Minor Philosophie

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Art und Anzahl der Studien- und Prüfungsleistungen (gem. § 8 RPO)	CP	Kommentar
Einführung in die Geschichte der Philosophie (Mi-Phil-1)	Einblick in die Epochen, Klassiker und Denktraditionen der Philosophie; Verständnis für epochenübergreifende Themen der Disziplin; Bedeutung der Geschichte der Philosophie und ihrer Traditionen für aktuelle Fragestellungen.	1 Seminar (2 SWS) und 1 Übung (1 SWS) oder 1 Vorlesung (2 SWS) und 1 Übung (1 SWS)	PL: 1 Hausarbeit oder 1 Klausur (90 Minuten)	5	Präsenz- / Selbstlernzeit 42/108 Stunden
Probleme der Gegenwartphilosophie (Mi-Phil-2)	Grundprobleme und Debatten der zeitgenössischen Philosophie (wie z.B. Kulturkritik, Philosophie und Neurowissenschaften, politische Philosophie oder Fragen der Inter- und Transkulturalität); Erörterung aktueller philosophischer Probleme in ihrer gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Relevanz.	1 Seminar (2 SWS)	PL: 1 Hausarbeit oder 1 Klausur (90 Minuten)	5	Präsenz- / Selbstlernzeit 28/122 Stunden
Grundfragen der Praktischen Philosophie (Mi-Phil-3)	Grundlagen und klassische Positionen der praktischen Philosophie und Ethik; Erörterung und Erarbeitung aktueller Fragen (etwa Gerechtigkeit und Menschenwürde) und deren Bezüge zu anderen Bereichen des Minors.	2 Seminare (jeweils 2 SWS) oder 1 Seminar (2 SWS) und 1 Vorlesung (2 SWS)	PL: 1 Hausarbeit oder 1 Klausur (90 Minuten)	10	Präsenz- / Selbstlernzeit 56/244 Stunden
Kulturphilosophie (Mi-Phil-4)	Überblick zu den wichtigsten Vertreterinnen und Vertretern der Kulturphilosophie sowie zu zentralen Diskussionsgegenständen (wie Fremdheit, Gastlichkeit, Medium, Mythos, Tradition); Kritische Auseinandersetzung mit Theorien und Bedingungen von Kultur sowie die Reflexion und Analyse konkreter Phänomenbereiche wie Wissenschaftskultur, Alltagskultur oder die Diversität von Kulturen.	1 Seminar (2 SWS)	PL: 1 Hausarbeit oder 1 Klausur (90 Minuten)	5	Präsenz- / Selbstlernzeit 28/122 Stunden
Angewandte Ethik (Mi-Phil-5)	Erarbeitung von ethischen Argumentations- und Reflexionsformen anhand von Fallbeispielen (etwa aus dem Bereich der Umwelt- oder Bioethik); Vertrautheit mit wichtigen ethischen Debatten der Gegenwart.	1 Seminar (2 SWS)	PL: 1 Hausarbeit oder 1 Klausur (90 Minuten)	5	Präsenz- / Selbstlernzeit 28/122 Stunden